



# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 38

Freitag, den 24. April 2026

Nummer 16

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b><u>Amtliche Bekanntmachungen</u></b>	
132 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hohenzell .....	2
133 Feststellung eines Nachrücker für den Ortsbeirat Schlüchtern-Vollmerz .....	2
<b><u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u></b>	
134 Öffnungszeit des Hallenbades Schlüchtern am 1. Mai 2026 .....	3
135 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern .....	3
136 Standsicherheitsprüfung auf den Friedhöfen .....	3

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****132 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HOHENZELL**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hohenzell auf

**Dienstag, den 28.04.2026, um 19:30 Uhr,**

zur 1. (konstituierenden) öffentlichen Sitzung ein.  
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hohenzell

Tagesordnung:

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden
2. Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl einer/eines Schriftführerin/Schriftführers
4. Wahl einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
5. Verschiedenes

Schlüchtern, 23.04.2026  
gez. Dersch, Vorsitzender

**133 FESTSTELLUNG EINES NACHRÜCKERS FÜR DEN ORTSBEIRAT SCHLÜCHTERN-VOLLMERZ**

**Herrn Hans-Joachim Kirchner** hat mir gegenüber schriftlich erklärt, dass er gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), auf sein Mandat **verzichtet**.

Aufgrund des § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass anstelle von Herrn Kirchner nach dem eingereichten Wahlvorschlag - Kennwort **GfV Vollmerz** - und dem Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat des Stadtteiles Schlüchtern- Vollmerz am 15.03.2026 **Herr Manfred Schmidt** nachrückt.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KWG sowie §§ 56 Abs. 1 und 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 25), gebe ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Gegen meine Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Stadt Schlüchtern hat derzeit ca. 12.500 Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindevahlleiterin in Schlüchtern, Krämerstraße 2, Rathaus, 1. OG., Zimmer 2, einzureichen.

Schlüchtern, 20.04.2026

Die Gemeindevahlleiterin der Stadt Schlüchtern  
gez. Hönig

**AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET****134 ÖFFNUNGSZEIT DES HALLENBADES SCHLÜCHTERN AM 1. MAI 2026**

Freitag, 01.05.2026 geschlossen.

**Ab 02.05.2026 gelten die regulären Öffnungszeiten.**

**135 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN**

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

**136 STANDSICHERHEITSPRÜFUNG AUF DEN FRIEDHÖFEN**

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist der Friedhofsträger verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale regelmäßig zu überprüfen. Die Unfallverhütungsvorschriften schreiben vor, dass diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.

Die Grabmalprüfung auf den unter städtischer Trägerschaft stehenden Friedhöfen Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Ahlersbach, Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hohenzell, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell und Schlüchtern-Vollmerz ist ab dem **30.04.2026** vorgesehen und wird von der Firma Grabstein-Inspektor GmbH durchgeführt. Der Prüfer kann sich durch eine Berechtigungskarte ausweisen.